

Zur Behandlung im Gemeinderat am 17.01.2019 öffentlich**Tagesordnungspunkt 1**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für die Süderweiterung des Kalksteinbruchs Plettenberg der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH

Anlagen: Anlage 1 Kurzbeschreibung Vorhaben
Anlage 2 Lageplan 1 zu 5.000
Anlage 3 Abbauphasen 1 - 3
Anlage 4 Rekultivierungspläne
Anlage 5 Geräuschimmissionsprognose Auszug
Anlage 6 Staubimmissionsgutachten Auszug
Anlage 7 Spreng- und Erschütterungstechnisches Gutachten Auszug
Anlage 8 Stickstoffdeposition-Gutachten Auszug
Anlage 9 Hydrogeologie-Gutachten Auszug
Anlage 10 Hydrogeologische Karte
Anlage 11 Hangstabilität-Gutachten Auszug
Anlage 12 Klimagutachten Auszug
Anlage 13 UVP Bericht
Anlage 14 Artenschutzrechtliche Prüfung Auszug

Sachverhalt:**I Verfahren:**

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH beantragt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Süderweiterung um eine Fläche von ca. 8,78 ha. Weiter umfasst der Antrag die Umwandlung einer Rekultivierungsfläche in eine Abbaufäche, die Änderung der Rekultivierungsplanung und die Änderung und Ergänzung der Abbau- und Verfüllungsplanung.

Die Genehmigung soll in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Weiterhin beantragt die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere behördliche Genehmigungen mit ein. Dies sind insbesondere:

- Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NatSchG für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich,
- Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Aufgrabungen
- Naturschutzrechtliche Ausnahmezulassung für die Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG,
- die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach §§ 14 ff, 17 Abs. 1 BNatSchG.

Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Zollernalbkreis.

Die Gemeinde Dotternhausen wird im Rahmen der Baugenehmigung nach § 58 LBO um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Aufschüttungen und Abgrabungen gebeten. Weiterhin wird die Gemeinde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange angehört und kann eine weitergehende Stellungnahme abgeben.

1. Gemeindliches Einvernehmen im baurechtlichen Verfahren

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Einvernehmen der Gemeinde. Gemäß Abs. 2 darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich in § 35 ergebenden Gründen versagen. Das Landratsamt kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Das Einvernehmen gilt zudem als erteilt, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten eine negative Äußerung vorliegt.

Demnach ist ein Vorhaben in Außenbereich zulässig, wenn es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange stehen immer dann entgegen, wenn gegen Rechtsverordnungen und höherrangige Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan) verstoßen wird. Beim gemeindlichen Einvernehmen handelt es sich um eine reine Rechtsprüfung.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde wird zudem im Rahmen des BImSchG-Verfahren angehört. Im Rahmen der Anhörung kann die Gemeinde eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme ist nicht auf die reine Rechtsprüfung beschränkt. Die Gemeinde kann im Rahmen der Anhörung Belange der Gemeinde geltend machen. Die Stellungnahme ist von der Genehmigungsbehörde abzuwägen.

II Antragsunterlagen:

Umfang des Änderungsantrags:

Holcim beantragt eine Abbaugenehmigung für die Fläche, die in der 3. Änderung des Regionalplanes als „Fläche zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“ festgesetzt wurde. Die beantragte Erweiterung hat eine Fläche von 8,78 ha. Weiterhin soll die 1982 genehmigte Rekultivierungsfläche von ca. 7,53 ha in eine Abbaufäche umgewandelt werden. Die bestehende Genehmigung sieht vor, dass am südlichen Rand terrassenförmig vom bestehenden Gelände zur Talsohle rekultiviert wird. Diese Fläche wurde zur Vorbereitung der Rekultivierung bereits teilweise abgebaut. Mit der Süderweiterung soll auch diese Fläche bis zur Talsohle abgebaut werden. Von der bereits genehmigten Abbaufäche sollen 0,67 ha vom Abbau ausgenommen werden und als Teil der Südkulisse erhalten bleiben.

Im Rahmen der Erweiterung soll auch eine Änderung der Rekultivierungsplanung, eine Neuplanung der Rekultivierung für die Erweiterungsflächen und die Anpassung der bestehenden Rekultivierungsplanung an die aktuellen Erfordernisse erfolgen.

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH hat mit dem Änderungsantrag umfangreiche Unterlagen (3 Aktenordner) beim Landratsamt eingereicht. Die Unterlagen liegen der Gemeinde vor und können von den Gemeinderäten eingesehen werden. Darüber hinaus wurden die Unterlagen unter www.uvp-verbund.de/bw im Internet veröffentlicht. Für die Sitzungsvorlage werden die Unterlagen zusammengefasst und auszugsweise in der Anlage beigefügt.

Abbauplanung:

Die Abbauplanung orientiert sich an der Vollauslastung. Aufgrund von Abbaumengen und Materialbeschaffenheit kann es zu Veränderungen kommen.

Phase 1 (2019-2024): Die Kulisse Nord soll vorrangig bis 2027 abgebaut werden. Der Abbau in Richtung Süden wird weiter vorangetrieben. Die südliche Kulisse bleibt in diesem Zeitraum erhalten. In die Erweiterungsfläche soll auf ca. 2,32 ha auf der oberen Sohle eingegriffen werden. Die vorhandenen Fahrwege werden weiter genutzt. Im Westen kommt eine neue Abfahrt hinzu. Im nordöstlichen Steinbruch wird die Rekultivierungsfläche um 2,32 ha vergrößert.

Phase 2 (2024-2036): Vollständiger Abbau der nördlichen Kulisse bis 2027 und unmittelbar anschließend die Rekultivierung des Bereichs bis zu den Wasserbecken (7,45 ha) mit Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit bis 2029. Die Fahrwege bleiben bestehen. Weiter Abbau in südlicher Richtung. Inanspruchnahme von weiteren 3,3 ha auf der obersten Sohle der Erweiterungsfläche.

Phase 3 (2036 -2041): Abbau hauptsächlich in südlicher Richtung. Erst ganz zum Ende fällt die südliche Kulisse. Inanspruchnahme der restlichen 3,16 ha der Erweiterungsfläche. Die Fahrwege befinden sich an der westlichen Grenze der Genehmigung. Nach Abbaubende Rekultivierung der Steinbruchflächen, 41,59 ha. Endrekultivierung bis 2046.

Rekultivierung und Rekultivierungsplanung:

Eine Verfüllung mit fremdem Material findet nicht statt. Der in der beantragten Erweiterungsfläche vorhandene Oberboden wird abgeschoben und für die Rekultivierung verwendet.

Am Nord- und Westrand des Steinbruchs sind ca. 3,47 ha Altkultivierungen vorhanden. Zudem sind ca. 7,3 ha 2014 - 2015 rekultivierte Flächen und ca. 1,62 ha 2016 - 2018 rekultivierte Flächen vorhanden.

Der Antrag sieht für eine Fläche von ca. 18,5 ha im Nordosten eine Endkultivierung und Freigabe für die Öffentlichkeit bis 2029 vor.

Die Tiefsohle wird mit geringer Neigung zum Tiefsten Punkt nach Norden modelliert. Die flach geneigte Sohle wird in Vorsprünge und Senken gegliedert. Die Rekultivierungsschicht wird ca. 1,8 m mächtig aufgebaut (1,7 m Schotter, 0,1 m Oberboden). Der Boden wird vollständig für die Rekultivierung wiederverwendet.

Auf der Steinbruchsohle werden Wacholderheiden entwickelt und in ein Schafbeweidungskonzept integriert. Die Wacholderheide wird durch Anpflanzung von Einzelbäumen und Einbringen von Strukturelementen (Dorngebüsche, Stein-, Reisig-, Totholz- und Wurzelstockhaufen) weiter gegliedert.

Die bestehenden Versickerungsbecken werden mit Schotter verfüllt und mit einer Rekultivierungsschicht abgedeckt, so dass flache Senken verbleiben. Es entsteht eine wechselfeuchte Wacholderheide mit zeitweisen Kleingewässern, Röhrichten und Weiden-Gebüsch.

Die Steilhanglagen und Felswände werden durch eine größere Rekultivierungsschicht an die Talsohle angebunden.

Im Norden und Westen soll ein strukturierter Steilhaldenbereich mit 45° Neigung im Oberen Bereich, 35° im mittleren Bereich und 2-5 ° am Hangfuß. Der Hang weist eine naturnahe Strukturierung mit kleinen Felsköpfen, Block- und Schutthalden auf. Auf den Böschungen ist die Entwicklung eines artenreichen Waldbestands mit Steppenheideelementen geplant.

Am Süd- und Westrand wird die Abbauwand in naturnahe Felswände mit Bermen, Schuttkegeln und abgerundeten Steilkanten überführt. Es entsteht ein Mosaik aus offenen Felsen, Felsköpfen und Schutthalden. Im Bereich des Felskomplexes werden Feldhecken und Trockengebüsche, sowie flachgründigem Magerrasen auf den Bermen angelegt.

Am Ostrand wird ein gestufter Waldmantel aus Baum- und Straucharten angelegt.

Der Zugang zur Tiefsohle erfolgt am Nordostrand über den Erhalt einer sanft geneigten Rampe. Im Südosten wird ein entsprechender Zugang über eine geschüttete Böschung als Serpentinweg geschaffen. Im Rahmen der Rekultivierung werden Graswege als Wanderwege angelegt. Weiterhin werden 2 Aussichtspunkte mit Infotafeln auf der Hochfläche am Rand der Süderweiterung und im Bereich der bisherigen Versickerungsbecken ein Grillplatz mit Schutzhütte und Infotafel angelegt.

Die Rekultivierungsplanung umfasst 3 Zeitpunkte (2024, 2036 und 2046) zu denen planerisch der voraussichtliche Rekultivierungsstand dargestellt ist. Zudem ist dargestellt, dass bis ca. 2027 die Nordkulisse bis auf die Verzichtfläche abgebaut und ein insgesamt ca. 7,45 ha großer Bereich endrekultiviert werden kann. Anschließen (ca. 2029) kann dann ein ca. 18,5 ha großer Bereich der Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die Südkulisse fällt erst ganz zum Ende des Abbaus (ca. 2041).

Lärmimmissionen:

Das Gutachten der RW Bauphysik vom 17.04.2018 hat den gesamten Steinbruchbetrieb untersucht und berechnet. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Bei Abbau in unmittelbarer Nähe liegen die die Lärmimmissionen an der Plettenberghütte knapp unterhalb des Richtwertes (59,2 dB, Grenzwert 60 dB), wenn im nächstgele-

genen Bereich abgebaut wird. Bei Abbau auf tieferer Sohle oder bei einem weiter entfernten Abbauort sind deutlich geringere Geräuschimmissionen zu erwarten.

An den Ortsrändern der nächstgelegenen Ortschaften werden die Grenzwerte für regelmäßige Ereignisse um mehr als 10dB(A) unterschritten. Beim nächstgelegenen Wohngebäude auf Gemarkung Dotternhausen beträgt die Geräuschimmission bei der kritischsten Abbausituation 22,9 dB, der Grenzwert liegt bei 55 dB. Berechnet wird 0,5 m vor dem geöffneten Fenster.

Die zulässigen Maximalpegel werden bei Sprengungen deutlich unterschritten.

Tieffrequente Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten.

Gegen den bestimmungsgemäßen Steinbruchbetrieb auf der geplanten Erweiterungsfläche sowie gegen die vorgesehenen Änderungen der Böschungsneigungen im Bereich der nordöstlichen Bestandsfläche bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Staubimmissionen:

Die Staubimmissionsprognose (Ausbreitungsberechnung) der Müller-BBM GmbH vom 19.10.2018 basiert auf der ungünstigsten Abbausituation auf der obersten Abbauebene östlich der Plettenberghütte. Untersucht wurden die Staubemissionen durch Sprengung, Aufnahme, Transport und Ablage des Gesteins zum Brecher, der Brechvorgang sowie der Verkehr.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Abbruchkanten innerhalb des Steinbruchgeländes wirken als Barriere bei der Luftschadstoffausbreitung.

Die zu erwartende Zusatzbelastungen durch Staubbiederschlag und Schwebestäube liegen an den nächstgelegenen dauerhaften Wohnnutzungen unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft. Die Zusatzbelastung der nächstgelegenes Wohnbebauung (Häuser, Rathausen) beträgt bei Schwebestaub PM10 0,4 % des Jahresgrenzwertes, bei Schwebestaub PM2,5 0,12 % des Jahresgrenzwertes und 0,8 mg/(m²xd) Staubbiederschlag (Irrelevanzgrenze 10,5 mg).

An der Plettenberghütte werden die Irrelevanzschwellen für Staubbiederschlag und Schwebestäube überschritten. Die Zusatzbelastung bei Schwebestaub PM 10 beträgt 8 µg/m³ zusammen mit der Vorbelastung aus dem großräumigen Hintergrund liegt die Gesamtbelastung bei 19 µg/m³. Der Grenzwert von 40 µg/m³ wird deutlich unterschritten. Die Zusatzbelastung beim Staubbiederschlag beträgt 0,06 g/(m²xd) die Gesamtbelastung 0,09g/(m²xd). Der Grenzwert liegt bei 0,35 g/(m²xd).

Die Immissions-Jahreswerte werden eingehalten auch die zulässige Anzahl von Kurzzeitüberschreitungen wird eingehalten.

Der Jahreswert für Staubbiederschlag an den umliegenden FFH-Flächen wird eingehalten. Die Gesamtbelastung liegt bei 0,15g/(m²xd), der Grenzwert bei 0,35g/(m²xd).

Es bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb des Steinbruchs schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Sprengimmissionen:

Das spreng- und erschütterungstechnische Gutachten des Büro für Geophysik vom 2.11.2018 kommt ausgehend von den ungünstigsten Voraussetzungen (maximale Lademenge und Sprengung in geringstmöglicher Entfernung) zu folgendem Ergebnis:

Es können im gesamten Erweiterungsgebiet der Süderweiterung Sprengungen mit einer maximalen Lademenge von 180 kg durchgeführt werden, ohne dass es in den benachbarten Wohngebieten zu einer erheblichen Belästigung der Menschen in Gebäuden durch die Sprengerschütterungen kommen kann. Die Berechnungen zeigen in der Ortslage Dotternhausen bei der größtmöglichen Erschütterung einen Ausschöpfungsgrad des Anhaltswertes für reine Wohngebiete von 56 %. Die Anhaltswerte sind in einer DIN festgelegt und stellen den Meßwert dar, bei dem keine erheblichen Belästigungen von Bewohnern in Gebäuden und keine Gebäudeschäden auftreten.

Für die Wohn- oder ähnlich strukturierten Gebäude sind keine Schäden durch die Sprengerschütterungen zu erwarten. Dasselbe gilt für gewerblich genutzte Bauten. Der Ausschöpfungsgrad für Wohngebäude beträgt in der Ortslage 27 % und am Wasserhochbehälter 7 %.

Bei Annäherung an die Plettenberghütte müssen die Sprengparameter angepasst werden, um die Anhaltswerte einzuhalten. Zur Überprüfung werden am Fundament der Plettenberghütte Messungen durchgeführt.

Die in der DIN vorgegebenen Anhaltswerte für Menschen und Gebäude werden bei ordnungsgemäßen Betrieb des Steinbruchs eingehalten.

Stickstoffdeposition:

Die Ermittlung der vorhabensbezogenen Stickstoffdeposition der Müller-BBM vom 19.10.2018 hat eine Stickstoffdeposition von bis zu 0,3 kG N/(ha*a) im Übergangsbereich zum FFH-Gebiet prognostiziert.

Stickstoffoxidemissionen entstehen beim Bohren, Sprengen und Transport aufgrund von Verbrennungsprozessen sowie aufgrund des eingesetzten Sprengstoffs. Die Abbruchkanten wirken als Barriere bei der Luftschadstoffausbreitung.

Stickstoff ermöglicht ein Pflanzenwachstum. Dies kann für empfindliche Pflanzenarten problematisch sein und kann zu einer Veränderung der vorhandenen Arten führen. Der bereits vorhandene Stickstoffaustrag im Steinbruch verlagert sich in die neuen Flächen und beschränkt sich auf die Steinbruchfläche und die direkt angrenzenden Bereiche. Das Ergebnis wird bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Hydrogeologie:

Das Gutachten der Dr. Köhler und Dr. Pommerening GmbH vom 1.10.2018 kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Erweiterung des Steinbruches hat faktisch keine messbaren Auswirkungen auf die Lage der Grundwasseroberfläche und auf die Grundwasserfließverhältnisse, da der Abbau oberhalb des Grundwasserspiegels stattfindet. Der Bisherige Abbaubetrieb im Steinbruch Plettenberg zeigt keine Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.

Während des Abbaus wird der Oberflächenabfluss aus dem Steinbruch leicht erhöht. Das Rückhaltevolumen im Steinbruch ist jedoch ausreichend, so dass der Abfluss wie bisher auf 20 l/sec. gedrosselt bleibt.

Nach der Rekultivierung nähern sich die Gegebenheiten wieder dem ursprünglichen Zustand an. Das bestehende Regenrückhaltebecken mit Drossel wird nach der Rekultivierung nicht mehr benötigt und kann mit Gesteinsschotter aufgefüllt werden.

Es entstehen keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser im Bereich der Schutzgebiete und natürlichen Quellen. Im Norden des Plettenbergs sind die dortigen Quellen des Wasserwerkes Dotternhausen durch ein ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet geschützt.

Der Grundwasserabstrom nach Norden erfolgt erst nördlich der etwa am Nordrand des Steinbruchs gelegenen Grundwasserscheitelung. Diese deckt sich etwa mit der Einzugsgebietsgrenze und der Schutzgebietsgrenze der gefassten Quellen der Gemeinde Dotternhausen. Im Erweiterungsgebiet Süd zeigt sich eine Grundwasserfließrichtung sowohl nach Süden als auch nach Westen und Osten.

Die Quellen des Wasserwerks Dotternhausen liegen mit ihren Einzugsgebieten außerhalb des Abbau-Erweiterungsgebietes und des zugehörigen hydrogeologischen Wirkraumes. Durch die Abbauerweiterung im Süden entstehen keine Auswirkungen auf die Quellgruppe und das zugehörige Trinkwasserschutzgebiet, betreffend die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwassermenge.

Die angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Insgesamt werden nur geringe Auswirkungen und keine Beeinträchtigungen durch die Erweiterung des Steinbruchs im Bereich Hydrogeologie festgestellt. Dennoch empfiehlt das Gutachten im Hinblick auf die hohe Schutzbedürftigkeit des Grundwassers Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, der Trinkwassergewinnung und des Oberflächenabflusses.

Hangstabilität:

Das Gutachten von Prof Dr. Tomas M. Fernandes-Steeger vom November 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass am Plettenberg eine Rutschungsdisposition (-veranlagung) besteht. Der steuernde Faktor ist das Klima bzw. die Einwirkung von Wasser. Rutschungen, Felsstürze und Massenbewegungen werden hauptsächlich durch Niederschlagsmengen und Wasserdruck verursacht.

Bei der Bewertung, ob die Erweiterung des Steinbruchs Einfluss auf die Hangstabilität hat wurde der Ist- Zustand mit dem Endzustand nach Abbau im Erweiterungsgebiet mit maximalem Gebirgswasserstand verglichen. Die analytischen Berechnungen ergeben, dass sich der Standsicherheitsfaktor an den Außen- und Innenböschungen vor und

nach dem Abbau nicht unterscheiden würden. Einzig am Osthang tritt bei hohen Sicherheitsfaktoren im Festgestein eine vernachlässigbare Verbesserung von 3 % auf. Aus den Berechnungen und Abschätzungen lässt sich auch keine unmittelbare destabilisierende Wirkung durch Sprengungen erkennen. Die Innenböschungen sind standsicher, sofern eine mittlere Böschungsneigung von 45 ° eingehalten wird.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass aus den Untersuchungen kein grundsätzlicher negativer Einfluss des Steinbruchs auf die Hanggeometrie hervorgeht. Die Untersuchungen zeigen bei den prognostizierten Gebirgsqualitäten für die geplanten Abstände keinen Einfluss der Traufabstände auf die Standsicherheit. Im Bereich der Sprengwirkungen empfiehlt der Gutachter, die Annahmen messtechnisch zu überprüfen, wenn der Abbau in den Erweiterungsbereich eintritt. Falls es zu erheblichen Abweichungen kommt, sollten Maßnahmen zur Sprengreduktion getroffen werden. Bei den Innenböschungen empfiehlt der Gutachter die prognostizierte Gebirgssituation mit der tatsächlich angetroffenen abzugleichen und bei einer schlechteren Gebirgsqualität die Böschungen anzupassen.

Klima:

Das Gutachten der Müller-BBM von 19.10.2018 vergleicht den jetzigen Zustand mit dem Endabbauzustand ohne Rekultivierung als Worst-Case-Szenario und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkung der Steinbrucherweiterung auf das Lokalklima beschränkt sich im Wesentlichen auf das Steinbruchgelände und dessen unmittelbare Umgebung. Im Steinbruch kommt es zu einer Beschleunigung der Winde an den Abbruchkanten und zu einer Verlangsamung im Bereich der Abbausohle. Nachteilige Auswirkungen auf das erweiterte Umfeld sind nicht zu erwarten.

Die Mittlere Windgeschwindigkeit an der Plettenberghütte verändert sich nicht und beträgt im genehmigten Zustand sowie nach Abbau der Erweiterungsfläche 3 m/s. Die Maximale Windgeschwindigkeit steigt geringfügig von 17 m/s auf 19 m/s an.

Die Änderungen haben keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Kaltluftabflüsse in der Umgebung. Die Kaltluftentwicklung, Kaltluftschichtdicke sowie die Fließgeschwindigkeiten werden nicht wesentlich verändert.

Durch die geplante Rekultivierung ist von einer Verbesserung der Kaltluftsituation im Steinbruch auszugehen. Diese wird sich nach der Rekultivierung wieder an die Kaltluftsituation vor Beginn des Steinbruches angleichen.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt alle zuvor erwähnten Gutachten und bewertet die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter. Die UVP wurde von der AG.L.N Dr. Ulrich Tränkle im November 2018 erstellt.

Die geplante Erweiterung liegt mit ca. 7,57 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Obere Donau“ (43.023 ha). Zudem ist das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Wacholderheide und Kalk-Magerrasen“ mit 6,46 ha betroffen. Hier werden zum Ausgleich im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf der Erweiterungsfläche insgesamt ca. 7,34 ha Wacholderheide und Kalk-Magerrasen angelegt. Weitere Schutzgebiete und Biotope sind im Umfeld vorhanden.

Die vorhabensbedingten Emissionen entsprechen dem bisherigen Betrieb, es findet eine Verschiebung in bisher unbelastete Bereiche statt. Die geltenden Grenz-, Richt- und Anhaltswerte werden deutlich eingehalten.

Hohe Wirkungen werden im Bereich der Entfernung der Vegetation und damit Verlust von geschützten und wertgebenden Pflanzen sowie Biotopen, Brutplatz- und Lebensraumverlust von streng geschützten Vogelarten (Heidelerche, Neuntöter) sowie von gefährdeten und rückläufigen Vogelarten und Beseitigung von gewachsenem Boden. Einige Eingriffe können durch Maßnahmen vermieden, andere minimiert werden. Eine detaillierte Aufstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter ist im UVP- Bericht aufgeführt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der AG.L.N. Dr. Ulrich Tränkle vom November 2018 ergab, dass bei Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen, keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden und auch keine Ausnahme von Verboten erforderlich sind.

Alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu überwachen. Die Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Bericht festzuhalten und halbjährlich der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

Die nicht vermeidbaren minimierten Eingriffe in die Schutzgüter müssen schließlich kompensiert werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden die geplanten Kompensierungsmaßnahmen konkretisiert beschrieben. Die Rekultivierungsplanung wird in den LBP aufgenommen. Hier ist auch eine Anpassung der Rekultivierungsplanung für den bestehenden Steinbruch vorgesehen.

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird der Nachweis geführt, dass durch die Maßnahmen die negativen Wirkungen des Eingriffs in die Natur (Süderweiterung und genehmigter Steinbruch) ausgeglichen werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben nach Durchführung der Rekultivierung nicht vollständig kompensiert ist. Das verbleibende Defizit von – 276.389 Ökopunkten wird über das Ökokonto der Holcim (Süddeutschland) GmbH ausgeglichen. Die Umweltverträglichkeit ist damit gegeben.

Im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob erhebliche Eingriffe in FFH-Gebiete vorliegen. Der Gutachter (Dr. Tränkle) kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Einwirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete vorliegen und damit das Vorhaben als verträglich einzustufen ist.

III Stellungnahme der Gemeinde:

Wie bereits anfangs ausgeführt, hat die Gemeinde die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abzugeben. Die Gemeinde kann Bedenken, Einwendungen und Anregungen vorbringen. Die Genehmigungsbehörde wägt im Rahmen der Entscheidung die Stellungnahmen ab.

IV gemeindliches Einvernehmen:

Das gemeindliche Einvernehmen ist Teil des Genehmigungsverfahrens. Es handelt sich um eine reine Rechtsprüfung. Dem beantragten Vorhaben stehen, soweit es die Gemeinde betrifft, keine Rechtsvorschriften entgegen. Ein Versagensgrund nach § 35 BauGB liegt nicht vor.

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme der Gemeinde abgegeben:

Beim Abbau ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Störungen durch den Steinbruchbetrieb minimiert werden. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Fahrwege. Der Transport des Kalksteins ins Werk kann auch künftig nur über eine Seilbahn erfolgen. Der Transport über die Plettenbergzufahrt muss in der Genehmigung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Da der Abbaubetrieb mit der Süderweiterung weiter von der Ortslage Dotternhausen abrückt, ist eine Zunahme der Lärm- oder Staubbelastung bei Weiterführung der bisherigen Abbautechnik nicht zu erwarten. Lärmkritisch bleiben die Aufgabe des Kalksteins am Brecher sowie die Verladung und der Transport über die Seilbahn. Hier sind Maßnahmen zur Schallreduzierung zu ergreifen. Beim geplanten Neubau der Seilbahn ist auf minimale Geräusentwicklung zu achten.

Grundsätzlich ist beim Austausch von Maschinen und Fahrzeugen darauf zu achten, dass die neuen Fahrzeuge und Maschinen die nach dem Stand der Technik geringsten Lärm- und Schadstoffbelastung aufweisen.

Die Plettenberghütte ist durch die Süderweiterung besonders betroffen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und Störungen zu verhindern ist der Abbau im nahegelegenen Bereich so zu gestalten, dass die Emissionen minimiert werden. Die Sprengparameter sind so anzupassen, dass Lärm-, Staub- und Stickstoffausträge auf ein Minimum reduziert werden. Sprengungen dürfen nur mit Vorwarnung erfolgen. Am Fundament der Plettenberghütte ist ein Erschütterungsmessgerät während des gesamten Abbaus im Bereich der Süderweiterung anzubringen und Messprotokolle zu führen.

Nach dem hydrogeologischen Gutachten ist zu erwarten, dass sich die Oberflächenwasserableitung und die Grundwassersituation in Dotternhausen nicht verändern werden. Sollte sich dennoch im Zuge des Abbaus eine Veränderung ergeben, hat der Antragssteller hierauf mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren. Das Einzugsgebiet der Quellen der Wasserversorgung Dotternhausen im Norden ist durch die Süderweiterung nicht betroffen.

Die Gutachten zu Standsicherheit und Hydrogeologie basieren auf Bohrungen und räumlich begrenzten Analysen. Daher ist parallel zum Abbau ständig die vorgefun-

dene Gesteinssituation mit den Angaben in den Gutachten abzugleichen und gegebenenfalls die Abbautechnik so anzupassen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder eine Änderung der Standsicherheit sicher ausgeschlossen werden kann.

Die beantragte Fläche für die Süderweiterung ist durch Wacholderheide und Kalkmagerrasen mit einer Vielfalt von Pflanz- und Tierarten geprägt. Von der Genehmigungsbehörde sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so festzulegen, dass keine Verschlechterung der Situation auf der Plettenberghochfläche stattfindet. Die besonders geschützten Arten dürfen nicht gefährdet werden. Die Durchführung der Maßnahmen ist von der Genehmigungsbehörde zu überwachen und die Wirkungen zu überprüfen.

Die vorgelegte Abbauplanung ist zwingend einzuhalten. Die Gemeinde fordert insbesondere den vorrangigen Abbau der Kulisse Nord mit anschließender Rekultivierung bis zum bestehenden Wasserbecken. Dieser Bereich mit einer Fläche von ca. 18,5 ha ist bis 2029 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Rekultivierung ist abbaubegleitend darüber hinaus stetig weiter fortzuführen und endabgebaute Bereiche sofort zu rekultivieren und wieder zugänglich zu machen.

Die Rekultivierung ist so zu gestalten, dass nach Ende des Abbaus das Steinbruchgelände zu einem vielseitigen und hochwertigen Naturraum wird, der sich in die markante Landschaft des Albtraufs einfügt. Die jetzt hochwertigen Flächen im Erweiterungsgebiet sind so zu rekultivieren, dass ein mindestens gleichwertiger Naturraum entsteht.

Vor Rückbau der Wasserbecken ist zu nachzuweisen, dass die Versickerungsflächen für ein 100-jähriges Hochwasser ausreichen. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Rekultivierung weitere Versickerungsflächen zu schaffen, so dass dann keine Wasserbecken und insbesondere keine Ableitung von Oberflächenwasser erforderlich sind.

Der Plettenberg ist Naherholungsbereich für die gesamte Region. Daher ist der Gemeinde eine durchgängige Erschließung der Flächen mit ausgewiesenen Wanderwegen sehr wichtig. Im Rahmen der Rekultivierung ist zusammen mit der Gemeinde ein Konzept für den sanften Tourismus zu erarbeiten. Dazu gehören Informationstafeln, eine Schutzhütte und ein Spielplatz mit Grillstelle. Die Anlagen sind vom Antragssteller zu errichten und zu unterhalten.

Die Gemeinde stimmt insgesamt dem Rekultivierungskonzept zu. Änderungen sind mit der Gemeinde als Grundstückseigentümerin abzustimmen.

2. Das gemeindliche Einvernehmen zur Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Aufgrabungen wird erteilt.